

Freitag, 19. Januar 1951

Wirtschaftsverhandlungen
mit Indonesien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Januar 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

I.

"Am 5. September 1950 haben wir Ihnen über die mit der Republik Indonesien getroffene Uebergangslösung für die drei Monate Oktober/Dezember 1950 berichtet. Die für Ende 1950 vorgesehenen Verhandlungen zur Regelung insbesondere des - von Holland losgelösten - Warenverkehrs für das Jahr 1951 fanden vom 8. bis 12. Januar 1951 in Bern in einer erfreulichen Atmosphäre und in Gegenwart eines Vertreters der hiesigen Niederländischen Gesandtschaft als Beobachter statt; sie führten am 12. Januar zur Paraphierung des beiliegenden Handelsabkommens.

II.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist bezüglich des Warenverkehrs sehr befriedigend, wobei natürlich die Frage der Durchführung der Vereinbarungen offen bleibt. Bei der Ausfuhr muss immerhin eine Einschränkung gemacht werden für die sterilisierte Milch, wo es leider nicht gelang, unserem dringenden Begehren um Aufrechterhaltung dieses traditionellen Exportes zum Siege zu verhelfen. Die hauptsächlichen Positionen sind Maschinen, Baumwollgewebe, Farbstoffe, Aluminiumerzeugnisse und Uhren. Auf der Einfuhrseite konnten unsere Kontingentswünsche auch bei wichtigen Mangelwaren wie Kopra, Rohtabak, Rohgummi und Zinn weitgehend berücksichtigt werden. Es wird jedoch nicht zuletzt eine Frage der Preisbildung sein, ob die vorgesehenen Kontingente sich auch in effektive Importe verwandeln werden.

Die Warenliste A I sieht eine Ausfuhr von 30 Millionen Franken vor, während sich der Wert der Einfuhrliste B I auf den geschätzten Betrag von 32 Millionen Franken beläuft. Dieser letztere Betrag ist aber mit Rücksicht auf die nicht überblickbare Preisentwicklung möglicherweise grossen Schwankungen unterworfen. Der Umfang der beiden Warenlisten zeugt jedenfalls vom Bestreben, den gegenseitigen Warenverkehr auszubauen. Zum Vergleich seien einige Zahlen des früheren Warenverkehrs mit Niederländisch-Indien bzw. Indonesien angeführt (in Millionen Franken):

1938:	Einfuhr	17,7;	Ausfuhr	13,3
1946:	"	6,8	"	1,4
1947:	"	9,9	"	3,8
1948:	"	17,0	"	10,1
1949:	"	15,9	"	15,0
1950:	"	20,1	"	12,5

- 2 -

III.

Inbezug auf den Finanztransfer fand ein einlässlicher Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Delegationen statt. Er umfasste auch Fragen des Reise- und Versicherungsverkehrs. Die indonesische Delegation war nicht ermächtigt, irgendwelche Vereinbarungen über den Finanztransfer zu treffen, doch erklärte sie sich in einem - am 12. Januar 1951 unterzeichneten - Briefwechsel bereit, der Regierung in Djakarta die schweizerischen Wünsche zu unterbreiten, wie auch den Entwurf für ein Finanztransferabkommen. Auf Grund der internen indonesischen Devisenbestimmungen können Ueberweisungen nach der Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt in einem im allgemeinen zufriedenstellenden Umfang abgewickelt werden.

Während der Verhandlungen wurde auch die Frage der Wiedergutmachung von Kriegsschäden, die Schweizerbürger seit 1945 in Indonesien erlitten haben, aufgeworfen. Für eindeutig durch indonesische Truppen verursachte Schäden scheint die indonesische Regierung nunmehr einzustehen. Dagegen hält sie für alle übrigen Fälle, die sich vor der Erlangung der indonesischen Souveränität (27. Dezember 1949) ereigneten, die Holländer für verantwortlich. Es wurde vereinbart, der indonesischen Regierung sobald als möglich eine Liste mit sämtlichen schweizerischen Forderungen vorzulegen.

IV.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich nach wie vor über das vorläufig bis zum 24. Oktober 1951 gültige schweizerisch-holländische Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 ab. Entgegen unserer bisherigen Auffassung bedarf es keines bilateral ausgeglichenen Zahlungsverkehrs, da Indonesien uns wissen liess, es sei der holländischen Gulden-Zone angeschlossen und somit auf Grund von Art. 2 des Europäischen Zahlungsunionsabkommens vom 19. September 1950 des multilateralen (zentralen) Spitzenausgleichs im Rahmen der Zahlungsunion teilhaftig, ohne selbst Mitglied dieser Union zu sein.

V.

Auf Grund eines am 12. Januar 1951 unterzeichneten Briefwechsels wird, das am selben Tage paraphierte Abkommen sofort provisorisch angewendet, so dass es rückwirkend ab 1. Januar 1951 gilt. Nach seiner Genehmigung durch die beiden Regierungen soll es unterzeichnet werden, um damit endgültig in Kraft zu treten. Zur Veröffentlichung bestimmt sind einzig die beiden Warenlisten A I und B I."

./.

- 3 -

Antragsgemäss wird das vorgelegte Abkommen mit seinen Anlagen genehmigt und nach dessen Ratifikation durch die indonesische Regierung unterzeichnet.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel, 10 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.) sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

